

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 1

Herausgeber:  
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Dienstag, 15. Januar 2019

|                                    |                          |   |   |
|------------------------------------|--------------------------|---|---|
| Telefon:<br>09571/18-0 Vermittlung | Telefax:<br>09571/18-300 | Internet:<br>www.landkreis-lichtenfels.de | E-Mail:<br>lra@landkreis-lichtenfels.de |
|------------------------------------|--------------------------|---|---|

### Inhaltsverzeichnis:

|  | Seite |
|--|-------|
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Geflügel auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld durch die Hagel GbR | 1     |
| Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken  | 2     |
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Redwitz a.d. Rodach für das Haushaltsjahr 2019   | 3     |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2019  | 3     |
| Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lichtenfels; Borkenkäferbefall – Information für Waldbesitzer  | 4     |

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Geflügel auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld durch die Hagel GbR, Messenfeld, 96250 Ebensfeld, auf insgesamt 79.200 Hähnchen**

Die Hagel GbR, Messenfeld, plant die Erweiterung des bereits bestehenden Hähnchenmaststalles durch den Neubau eines Hähnchentierwohlstalles mit Kaltscharraum und angrenzender Siloanlage.

Bei der Erweiterung handelt es sich um das Aufstocken der Tierzahl auf insgesamt 79.200 Hähnchen, welche auf beide Stallungen aufgeteilt werden. Die Aufzucht der Tiere geschieht laut der Angaben des Antragstellers unter einer tiergerechten Mastvariante. Dieses Konzept garantiert laut Antragsteller bessere Haltungsverhältnisse für Masthähnchen. Darin festgelegt sind unter Anderem strenge Tierschutzkriterien bezüglich Aufzucht und Fütterung gegenüber der gesetzlichen Regelung für konventionelle Hähnchenmast im Standardhaltungsverfahren.

Dies geschieht z.B. durch einen angrenzenden Kaltscharraum wo die Tiere die Möglichkeit haben, sich in einem an den geschlossenen Stall angrenzenden Auslauf draußen frei zu bewegen. Dieser ist durch einen mit Einstreu bedeckten Betonboden und eine darüber befestigte Voliere geschützt. Zur Tierwohlfaltung sowie zur Beschäftigung der Hähnchen werden unter anderem Picksteine und kleine Strohballen verwendet.

Die Ställe werden nach dem „Rein-Raus“-Prinzip bewirtschaftet. Es entsteht hierdurch ein 7-8-Wochen Rhythmus bei dem nach der Ausstallung die Ställe komplett entmistet und gereinigt werden. Die Inbetriebnahme der Anlage soll voraussichtlich am 19.11.2021 erfolgen.

Das Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 BImSchG und § 1 in Verbindung mit Nr. 7.1.3.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Weiterhin handelt es sich durch die Erhöhung der Mastgeflügelplätze auf mehr als 40.000 Plätze um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie).

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde hinsichtlich einer möglichen Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Dabei kam das Landratsamt Lichtenfels zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die dazugehörigen Unterlagen mitsamt der Angaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das Gutachten zur Luftreinhaltung des Ingenieurbüros Koch, Fürstenfeldbruck, liegen in der Zeit vom

**Montag, den 28.01.2019 bis einschließlich  
Mittwoch, den 27.02.2019**

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Straße 28-30, 96215 Lichtenfels, im Zimmer 205, sowie beim Markt Ebensfeld, Rinnigstraße 6, 96250 Ebensfeld im Bauamt im Zimmer U11 zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **28.01.2019** bis einschließlich **27.03.2019** schriftlich beim Landratsamt Lichtenfels erhoben werden.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetz wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem

Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will. Ist ein Erörterungstermin bestimmt (siehe unten), muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressen können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Ein Erörterungstermin wird für Dienstag, den **30.04.2019**, um **9 Uhr** im Landratsamt Lichtenfels (Großer Sitzungssaal) angesetzt, in welchem fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben von Einwender und Antragsteller erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lichtenfels, 10.01.2019  
Landratsamt

Wutz  
Abteilungsleiter

#### **Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 04. Dezember 2018 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 06.12.2018 Nr. 55.1 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2019 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 13/2018 vom 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

#### **HAUSHALTSSATZUNG des „Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken“ - Sitz Coburg - für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 40 (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im Erfolgsplan

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| in den Erträgen mit     | 24.771.100,-- € |
| in den Aufwendungen mit | 23.813.700,-- € |

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.095.000,-- € festgesetzt.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

#### **§ 5**

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
  - a) 120,-- € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
  - b) 70,-- € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
  - c) 87,-- € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
  - d) 183,-- € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
  - e) 183,-- € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
  - f) 291,-- € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
  - g) 133,-- € je t für sonstige Abfälle

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 10. Dezember 2018

Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken

N. Tessmer  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

Die Mittelschulverbandsversammlung des Schulverbandes Redwitz a. d. Rodach hat am 4.12.2018 die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 19.12.2018, Az. 32 - 941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht.

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Redwitz a. d. Rodach**  
Landkreis Lichtenfels  
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt           |              |
| in den Einnahmen u. Ausgaben mit | 749.153,-- € |
| im Vermögenshaushalt             |              |
| in den Einnahmen u. Ausgaben mit | 187.118,-- € |

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **482.885,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1.10.2018 auf **257** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.878,9300 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, den 14.1.2019

Schulverband Redwitz a.d. Rodach

gez. Mrosek,  
Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird auch die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d.Rodach im Rathaus Redwitz a.d. Rodach während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

gez. Mrosek

Mrosek  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe  
für das  
Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen u. Ausgaben mit

**91.550,00 EURO**

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen u. Ausgaben mit

**15.000,00 EURO**

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

## (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**10.000,- EURO**

festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Mannsgereuth, den 21.11.2018  
Zweckverband

Werner Knoth, 1. Vorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2019 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich beim 1. Vorsitzenden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe, Herrn Werner Knoth, Weinbergstr. 2, 96257 Redwitz a.d.Rodach, Mannsgereuth, zur Einsichtnahme aufgelegt.

---

## Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lichtenfels

### Borkenkäferbefall – Information für Waldbesitzer

Infolge der extrem trockenen und warmen Witterung sind im Jahr 2018 die Fichtenborkenkäfer „Buchdrucker“ und „Kupferstecher“ geradezu explodiert. In den Wäldern im Landkreis Lichtenfels gibt es aktuell mehrere hundert Befallsherde und ein Schadholzvolumen von mehreren Tausend Festmetern. Waldbesitzer mit Borkenkäferbefall in ihrem Wald müssen jetzt handeln, damit sich die Befallssituation im nächsten Jahr nicht weiter verschärft:

- Arbeiten Sie befallene Fichten unverzüglich auf.
- Borkenkäfer überwintern auch in benachbarten, noch gesund erscheinenden Fichten. Entfernen Sie daher auch zumindest eine Reihe dieser benachbarten noch „grünen“ Fichten.
- Die Aufarbeitung muss wirksam sein. Befallene Stämme müssen aus dem Wald verbracht und mindestens 500 Meter von Wäldern mit Nadelhölzern entfernt gelagert werden. Im Wald verbleibende Gipfel und Äste müssen gehäckselt, verbrannt oder ebenfalls aus dem Wald entfernt werden.
- Waldbesitzern, die nicht tätig werden, droht die Verhängung eines Zwangsgeldes oder einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme.
- Private Dienstleister und die Waldbesitzervereinigung Lichtenfels-Staffelstein w. V. ([www.wbv-lif-sta.de](http://www.wbv-lif-sta.de)) unterstützen Waldbesitzer bei der Vermittlung von

Forstunternehmern für die Aufarbeitung und beim Verkauf des anfallenden Holzes.

- Die Revierförster des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg ([www.aelf-co.bayern.de/forstwirtschaft/081990/index.php](http://www.aelf-co.bayern.de/forstwirtschaft/081990/index.php)) beraten Waldbesitzer bzgl. der Wiederaufforstung von Schadflächen und deren finanzieller Förderung.
- Informieren Sie Ihre Waldnachbarn, wenn Sie in deren Wald Borkenkäferbefall feststellen.
- Informieren Sie die Revierförster des AELF Coburg über Waldbesitzer, die bzgl. einer erforderlichen Borkenkäferbekämpfung nicht tätig werden. Wir sind auch auf solche Hinweise angewiesen!
- Kontrollieren Sie ab Anfang April 2019 Ihre Fichtenbestände auf braunes Bohrmehl im unteren Stammbereich – auch dort wo noch kein Borkenkäferbefall aufgetreten ist. Arbeiten Sie befallene Fichten dann unverzüglich auf.

Lichtenfels, 29.11.2018

gez. Kröner  
Bereichsleiter Forsten

---

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat